

FRIEDEN UND SICHERHEIT

INNERE UND ÄUSSERE SICHERHEIT

Den Anspruch des »Comprehensive Approach«
einlösen

Helmut W. Ganser, Manfred Murck
Juli 2019



Die neuen Sicherheitsrisiken erfordern eine systematische Verschränkung der Prozesse und Strukturen der inneren und äußeren Sicherheit in Deutschland und der EU



Alle relevanten Akteure im Bereich der Sicherheitsvorsorge auf Bundesebene und Landesebene sollten in effektivere Kooperationsmechanismen eingebunden werden; untereinander und mit der EU.



In einem »Gemeinsamen Sicherheitszentrum« unter der Ägide des Bundessicherheitsrates könnten übergreifende Sicherheitsanalysen und Maßnahmen abgestimmt werden, ohne dass eine Verfassungsänderung erforderlich ist.

FRIEDEN UND SICHERHEIT

INNERE UND ÄUSSERE SICHERHEIT

Den Anspruch des »Comprehensive Approach«
einlösen

Inhalt

1	SICHERHEITSRISIKEN UND FOLGERUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS VON INNERER UND ÄUSSERER SICHERHEIT	2
2	VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN	2
3	DER ANSATZ UMFASSENDE SICHERHEIT	3
4	INTEGRIERTE VERFAHREN INNERER UND ÄUSSERER SICHERHEIT	3
5	VORSCHLÄGE ZUR ERGÄNZUNG DER SICHERHEITSARCHITEKTUR	4
6	NATIONALE UND MULTILATERALE VERSCHRÄNKUNG AM BEISPIEL DER EU	6
7	SCHLUSSBEMERKUNG	8

1 SICHERHEITSRISIKEN UND FOLGERUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNISS VON INNERER UND ÄUSSERER SICHERHEIT

Die internationale Ordnung erodiert weiter, neue Bedrohungen und Risse mit nicht kalkulierbaren Folgen sind unübersehbar. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der künftigen Rolle Deutschlands in der Welt. Eingebunden in ein System des effektiven Multilateralismus, hat Deutschland für sich vor allem die Rolle des friedens- und stabilitätsorientierten Moderators entworfen. Dennoch wurden keine hinreichenden Konsequenzen aus der prekärer werdenden Sicherheitslage gezogen. Es spricht wenig dafür, dass die Welt in absehbarer Zeit wieder zu mehr Ruhe kommen oder zumindest besser kalkulierbar sein wird. Und jeder neue Konflikt ist kein Konflikt irgendwo in der Ferne, sondern wird Konsequenzen für Europa haben. Nichts hat dies stärker verdeutlicht als die eine Million Flüchtlinge im Jahr 2015 und die Folgen für die deutsche Innenpolitik. Ein realistischer Blick auf die aktuellen und die absehbaren Risiken für die deutsche und die europäische Sicherheit zeigt insbesondere folgende Herausforderungen:

- die Gefahr eines »kalten Krieges 2.0« in Europa, also einer neuen Konfrontation der westlichen Staaten und der NATO mit Russland
- die Schwächung der bisherigen westlichen Bündnisstrukturen in der Ära Trump; Deutschland und Europa müssen sich stärker einsetzen, auch für die internationale Ordnung
- schwer vorhersehbare Entwicklungen im Nahen Osten, Gefahr weiterer Eskalationen
- der internationale Terrorismus islamistischer Gruppierungen, die sich nach dem Ende der Kontrolle weiter Gebiete des Iraks und Syriens durch den »Islamischen Staat« neu formieren und weitere Terroranschläge auch in Europa ausführen könnten
- die Radikalisierung und Vernetzung gewaltbereiter rechtsextremistischer Gruppierungen und Personen über das Internet, die Anreize und Rechtfertigungen auch für terroristische Anschläge liefern
- Angriffe aus dem Cyberraum mit dem Ziel der Spionage oder der Manipulation und Zerstörung von Informations- und Steuerungstechnologie, auch im Bereich der zivilen und der militärischen kritischen Infrastruktur
- Klimaveränderungen, Dürren und Überschwemmungen vor allem in den armen und teils fragilen Staaten Afrikas und Asiens, die in Verbindung mit bewaffneten Konflikten, starkem Bevölkerungswachstum und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit zu einer weiteren Flucht und auch zu illegaler Zuwanderung nach Europa beitragen können
- die globale ökonomische Offensive Chinas, die einem geopolitischen Einflusszonenkonzept folgt – auf dessen Rückseite eine massive militärische Aufrüstung erkennbar wird

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um Trends und Treiber, die in ihrer Kombination und Verschränkung zu gefährlichen Sicherheitsszenarien führen können. In diesem Sicherheits-

umfeld ist die herkömmliche Trennung von innerer und äußerer Sicherheit nicht mehr angemessen und praktikabel. Gerade bei internationalen Einsätzen entspricht das Denken in klar abgegrenzten Kategorien von Frieden und Krieg und einer strikten Trennung polizeilicher und militärischer Aufgaben nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen und Gegebenheiten und muss neu justiert werden. Vor diesem Hintergrund braucht Deutschland auch eine angepasste Sicherheitsarchitektur, in der alle Akteure aus den verschiedensten Ressorts und auf unterschiedlichen Ebenen gemeinsam definierte Ziele verfolgen. Ein fallweises und oft improvisiertes Schnittstellenmanagement reicht nicht mehr aus.

2 VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Die deutsche Verfassung sieht eine klare Trennung von äußerer und innerer Sicherheit vor. Für die »Verteidigung« (äußere Sicherheit) gibt es Streitkräfte, die im Bereich der inneren Sicherheit nur in eng begrenzten Fällen von den Ländern zur Unterstützung der Polizei angefordert oder von der Bundesregierung eingesetzt werden dürfen (Artikel 35 und 87a des Grundgesetzes). Der Einsatz der Streitkräfte ist einzustellen, wenn der Bundesrat oder der Bundestag dies verlangen. Diese Grundentscheidung der Verfassung ist vor dem Hintergrund des Machtmissbrauchs durch die nationalsozialistische Diktatur getroffen worden. Zwar wurde die Verfassung 1968 im Zuge der sogenannten Notstandsgesetze so geändert, dass Bedingungen und Voraussetzungen für einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren definiert wurden (Spannungs- und Verteidigungsfall, innerer Notstand), an der grundsätzlichen Trennung der Aufgaben von Polizei und Militär wurde jedoch festgehalten. Allerdings ist es in Deutschland bisher zu keinem Fall des »inneren Notstands« gekommen, in dem die Bundeswehr gegen »organisierte und militärisch bewaffnete Aufständische« (Artikel 87a, Absatz 4 des Grundgesetzes) hätte eingesetzt werden müssen.

Die im Grundgesetz festgelegte Aufgabenteilung steht einem engen Zusammenwirken zwischen den für die innere und den für die äußere Sicherheit zuständigen Behörden aber auch nicht entgegen. Daher konzentrieren sich die weiteren Ausführungen auf die Prozessebene, auf den Austausch von Informationen und die Abstimmung von Handlungszielen; es geht nicht um eine Aufweichung der verfassungsrechtlichen Aufgabentrennung und unzulässige Formen der »Amtshilfe«. Tatsächlich gibt es bereits eine Vielzahl von Schnittstellen und Kooperationsmechanismen zwischen Polizei und Bundeswehr. Eine künftig enger ausgestaltete Kooperation wäre nichts weiter als eine Fortentwicklung und organisatorische Fixierung der bereits angelegten Zusammenarbeit. So wird die Bundeswehr regelmäßig bei Naturkatastrophen, insbesondere schweren Überschwemmungen oder schweren Unglücksfällen, eingesetzt. Dabei geht es vor allem um eine technische Unterstützung und einfache Hilfestellungen. Um die Zusammenarbeit von Bundeswehr, Polizei und anderen Behörden (insbesondere der Feuerwehr) in solchen Lagen vorzubereiten, gibt es turnusmäßig – teils größer angelegte – Übungen. Dagegen hat es vielfach Kritik gegeben. Befürchtet wurde unter anderem eine Aufweichung der Grenzlinien

zwischen Polizei und Militär. Große Aufmerksamkeit erregte in diesem Zusammenhang die »Gemeinsame Terrorismusabwehr-Exercise« im März 2017. Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren wird deshalb als problematisch gesehen, weil die Polizei anderen rechtlichen Prinzipien folgt und sich in Einsatzsituationen anders verhält bzw. verhalten könnte als die Bundeswehr. Dabei geht es insbesondere um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der das polizeiliche Handeln stärker prägt als das des Militärs. Diese Argumentation ist begründet, sie schließt aber weder eine Abstimmung von Handlungskonzepten noch ein arbeitsteiliges Vorgehen im Einsatzfall aus.

3 DER ANSATZ UMFASSENDER SICHERHEIT

Bereits seit den 1990er Jahren wird in Politik und Medien ein neuer, umfassender Sicherheitsbegriff gefordert. Die vielfältigen Treiber von Kriegen und Konflikten, insbesondere die sozioökonomischen und kulturellen Faktoren, sollten dabei ganzheitlich angegangen und bearbeitet werden. Es war nicht überraschend, dass diese Vorstellung zunächst von den Verteidigungsministerien der NATO-Staaten vertreten wurde. Die Erfahrungen mit militärischen Stabilisierungseinsätzen wie auf dem Balkan und in Afghanistan hatten gezeigt, dass ohne massive zivile Wiederaufbauleistungen auf vielen Anwendungsgebieten keine selbsttragende Sicherheit erzeugt werden kann. Entsprechend wurde 2006 im NATO-Rat der Begriff »Comprehensive Approach« geprägt, mit dem ein Zusammenspiel von zivilen und militärischen Akteuren gefordert wurde. Eine konzeptionelle Ausgestaltung des Comprehensive Approach erfolgte in der NATO allerdings nicht.

Im deutschen Verteidigungsministerium wurde der Begriff »vernetzter Ansatz« propagiert, der vor allem auf ein ressortübergreifendes Agieren in der Bundesregierung abzielt. Dabei ging es um die Schaffung von Synergien aus miteinander verzahnten diplomatischen, entwicklungspolitischen, polizeilichen und militärischen Aktivitäten. Die in Afghanistan ab 2003 eingesetzten Provincial Reconstruction Teams mit Vertreter_innen aus vier Ressorts der Bundesregierung waren erste konkrete Versuche, die militärische Stabilisierung mit den Aktivitäten ziviler Akteure zu kombinieren. An diesem Beispiel wird auch deutlich, dass bei der Konzeption nationaler Beiträge zu internationalen Einsätzen immer auch die enge multinationale Kooperation im Auge behalten werden muss. Praktisch alle internationalen zivil-militärischen Einsätze finden ja in multinationalen Strukturen, insbesondere der EU, der NATO und der UN statt.

Eine vertiefte Zusammenarbeit wird in Deutschland allerdings bis heute durch unterschiedliche Ressortlogiken erschwert, überwiegend aus Sorge vor dem Verlust der Ressortautonomie. Diese Sorge korrespondiert zumindest fallweise mit parteipolitischen Positionierungen innerhalb von Regierungskoalitionen. Nicht wenige Akteure zögern, sich auf eine engere Vernetzung in der Praxis einzulassen. Dies wird auch in den Passagen zum vernetzten Ansatz im »Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr« deutlich. Dort heißt es zwar, der vernetzte Ansatz solle wei-

terentwickelt werden, um ein präventives und kohärentes Regierungshandeln zu gewährleisten. In den knapp gehaltenen Aussagen hierzu bleiben die Autoren allerdings eher vage, was Konsensproblemen im Ressortkreis geschuldet sein dürfte. Immerhin werden im Weißbuch eine zentrale Rolle des Bundessicherheitsrats sowie der Lagezentren auf strategischer und operativer Ebene vorgeschlagen, um Informationen zu vernetzen und für die politische Ebene zu bündeln. Ferner soll es einen Personalaustausch zwischen den Ressorts geben und eine gemeinsame Ausbildung wie auch Übungen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sollen gefördert werden.

Diese Vorschläge im Weißbuch weisen zwar in die richtige Richtung, greifen allerdings zu kurz. Es fehlen beispielsweise jegliche Hinweise auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Planens und Handelns. Die Vernetzung darf sich nicht auf den Informationsaustausch beschränken, sondern muss auch gemeinsame Bewertungen und Handlungsziele anstreben und zu Entscheidungen führen. Überdies wurden die Vorschläge, insbesondere die Einrichtung von Lagezentren zur Vernetzung von Informationen, nach der Veröffentlichung des Weißbuchs nicht weiterverfolgt. Die 2017 herausgegebenen Leitlinien der Bundesregierung »Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern« bleiben sogar noch hinter der im Weißbuch 2016 erkennbaren Ambition zurück und sprechen nur noch von einem ressortgemeinsamen Ansatz, ohne entsprechende Prozesse und Strukturen zu spezifizieren. Die Tatsache, dass das Verteidigungsministerium und das auswärtige Amt jeweils eigene digitale Analyseprogramme zur Früherkennung von Krisen entwickeln, illustriert überdies das sicherheitspolitische Nebeneinanderher-Arbeiten – und damit die Notwendigkeit institutionalisierter Abstimmungsprozesse. Reformziel sollte ein integrierter Planungsprozess aller beteiligten staatlichen Ressorts sein, der sich in einem kohärenten und kooperativen Handeln der Akteure vor Ort niederschlägt.

4 INTEGRIERTE VERFAHREN INNERER UND ÄUSSERER SICHERHEIT

Für den Bereich des politischen Extremismus und der Terrorabwehr im Inneren gibt es nicht nur gedankliche Ansätze, sondern seit mehr als einem Jahrzehnt auch organisatorisch gefestigte Mechanismen, die außer den für die innere Sicherheit zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene auch die Bundeswehr einbeziehen. Dieser Prozess begann mit der Integration der Fortbildung von Mitarbeiter_innen des Militärischen Abschirmdienstes in die »Schule für Verfassungsschutz« (heute: Akademie für Verfassungsschutz) durch eine entsprechendes »Schulabkommen« zwischen Bund und Ländern im Jahr 2000.

Wenige Jahre später wurden auch der lagebezogene Informationsaustausch und die Abstimmung gemeinsamer Lagebilder in diesen Prozess einbezogen. So wurde 2004 das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin eingerichtet. Es ist eine Kooperations- und Kommunikationsplattform von 40 Behörden aus dem Bereich innere Sicherheit. Es bündelt die Erkenntnisse von acht Bundesbehörden

und je 16 Landeskriminal- und Verfassungsschutzämtern der Länder. Zudem ist es als Schnittstelle auch für ausländische Nachrichtendienste und Polizeibehörden gedacht. Besonders bemerkenswert an der Konstruktion des GTAZ ist, dass Polizei und Verfassungsschutz, deren Informationsaustausch durch das sogenannte Trennungsgebot gesetzlich eingeschränkt ist, regelmäßig und wortwörtlich »an einem Tisch« sitzen, ihre Lagekenntnisse zusammenführen und gemeinsam bewerten und in einer der ständigen Arbeitsgruppen auch operative Angelegenheiten erörtern. Das GTAZ hat allerdings keine Anweisungsbefugnisse gegenüber den beteiligten oder sonstigen Behörden; Handlungsempfehlungen können zwar erörtert, aber es können keine Maßnahmen angeordnet werden (wobei diese Frage nach dem »Fall Amri« zusätzliches Gewicht bekommen hat). Die Bundeswehr ist durch den Militärischen Abschirmdienst in diesem Zentrum direkt vertreten, zudem ist sie mittelbar über den Bundesnachrichtendienst (bei dem eine größere Zahl von Soldaten tätig ist), am Informationsaufkommen beteiligt.

Um dem Trennungsgebot Rechnung zu tragen, wurden im GTAZ zwei »Säulen« aufgebaut, die sich jeweils getrennt treffen und beraten können: eine für die Nachrichtendienste, die andere für die Polizei. Sowohl die Nachrichtendienste als auch die Polizei haben damit die Option, auch solche Informationen untereinander auszutauschen, die sie – aus rechtlichen Gründen oder wegen des Quellenschutzes – nicht an die jeweils andere Behörde übermitteln können. Diese Struktur des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit ist nicht durch gemeinsame Dateien komplett zu ersetzen, weil das Trennungsgebot einem schrankenlosen Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz entgegensteht. Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur »Antiterrordatei« im April 2013 nochmals bestätigt.

Die Einrichtung des GTAZ war eine der Konsequenzen aus den Terroranschlägen des 11. September 2001. Politik und Sicherheitsbehörden war bewusst geworden, dass die deutsche Sicherheitsarchitektur nicht ausreichend auf die Gefahren des islamistisch motivierten Terrorismus eingestellt war. Ein weiteres Ereignis, das einen erheblichen Veränderungsdruck für die Sicherheitsbehörden nach sich zog, war die Nichtaufklärung der Mordserie des »Nationalsozialistischen Untergrunds«, bei der neun Menschen ausländischer Herkunft und eine deutsche Polizistin getötet wurden. Um den Informationsfluss und die Kooperation zwischen den Sicherheits- und auch anderen Behörden zu verbessern, wurde 2012 ein Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) eingerichtet, das der Konstruktion des GTAZ nachgebildet wurde. Dieses Zentrum (mit Sitz beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln) ist für alle weiteren Ausprägungen des politischen Extremismus und auch für Spionageabwehr und Proliferation zuständig. Außer den am GTAZ beteiligten Behörden sind im GETZ auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die europäische Polizeibehörde Europol vertreten. Das GETZ hat bisher allerdings nicht die Arbeitsdichte und Bedeutung des GTAZ erlangt.

Die föderale wie auch die ressortspezifische Gliederung des deutschen Sicherheitssystems im Bereich des politischen und religiösen Extremismus und Terrorismus sowie der Spionageabwehr und der Proliferation wurde durch diese Zentren ergänzt. Nimmt man weitere, schon jetzt existierende Informationskanäle hinzu (etwa die Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Zollkriminalamts am GTAZ und am GETZ und die Präsenz des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im GETZ), zeigt sich, dass bereits eine Vielzahl relevanter Behörden in der einen oder anderen Form vernetzt sind – und dass auf dieser Basis umfassende Lagebilder erstellt werden könnten. Auch in diesen, aus spezifischen Anlässen geschaffenen Zentren werden allerdings einige eng zusammenhängende Fragen (etwa die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Formen des politischen Extremismus und die Themenbereiche Terrorismus und Spionage) weiterhin getrennt bearbeitet. Ihre bisherige Arbeit ist zudem vorrangig an aktuellen Ereignissen und Gefahrenlagen orientiert. Es werden keine umfassenderen Analysen erstellt und strategische Konzepte entwickelt.

5 VORSCHLÄGE ZUR ERGÄNZUNG DER SICHERHEITSARCHITEKTUR

Aufgrund der eingangs dargelegten faktischen Zusammenhänge von innerer und äußerer Sicherheit sollten die Analyse und die Planungsprozesse im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik mit den bereits vorhandenen Kooperations- und Kommunikationsplattformen im Bereich der inneren Sicherheit verzahnt werden. Einerseits müssen die Sicherheitskonzepte der einzelnen Ressorts der Bundesregierung besser ineinandergreifen, andererseits sollten die Länder als wesentliche Träger der inneren Sicherheit auch in korrespondierende Themen aus dem Bereich der äußeren Sicherheit einbezogen werden. Es bedarf einer Gesamtstrategie für innere und äußere Sicherheit. Separierte Kooperations- und Informationsplattformen ohne Dachkonzept und ohne politische Adressaten und Vorgaben auch auf höchster Ebene reichen dazu nicht aus. Naheliegender wäre dies vor allem bei der Bekämpfung des islamistischen Terrors, der illegalen Zuwanderung, der Abwehr von Cyberkriminalität und Cyberattacken, bei Themen aus dem Bereich der internationalen organisierten und Wirtschaftskriminalität sowie bei Auslandseinsätzen, bei denen unter anderem Bundeswehr, Polizei, Behörden der Entwicklungszusammenarbeit und der Justiz zusammenarbeiten sollen.

Hierzu bedarf es eines Mechanismus, der sowohl die Ressorts der Bundesregierung als auch die Landesregierungen zusammenführt und ein gemeinsames Handeln aller Akteure ermöglicht. Mit dem Bundessicherheitsrat, bestehend aus Bundeskanzleramt, Auswärtigem Amt, Verteidigungs-, Innen-, Finanz-, Justiz- und Wirtschaftsministerium sowie dem Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, steht seit langem ein sicherheitspolitisches Koordinierungs- und Entscheidungsgremium auf Ebene der Bundesregierung zur Verfügung. Dass sich der Bundessicherheitsrat in den letzten Jahren vor allem auf Staatssekretärebene und fast nur mit Fragen des Rüstungsexports befasst hat, bleibt weit hinter der Aufgabenstellung zurück, die 1998 in der Koali-

tionsvereinbarung anvisiert wurde. Den Bundessicherheitsrat zu einem Ausschuss auf Kabinettssebene unter Leitung und koordinierender Autorität der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers aufzuwerten, wäre ein naheliegender und konsequenter Schritt, um ein kontinuierliches ressortgemeinsames Handeln zu gewährleisten. Der Bundessicherheitsrat sollte zum Träger einer Sicherheitsarchitektur entwickelt werden, in die dann auch die Landesebene eingebunden wird. Eine Option wäre, den Bundessicherheitsrat um Ländervertreter_innen, die von der Innenministerkonferenz oder durch den Bundesrat gestellt werden, zu erweitern.

Der Bundessicherheitsrat würde auf jeden Fall einen Unterbau benötigen, um effektiv arbeiten zu können. Dies erfordert keinen großen Stab, ausreichend wäre ein ihm zugeordnetes Referat oder eine vergleichbare Arbeitseinheit im Kanzleramt, die auf Arbeitsebene koordinierend tätig wird und die Sitzungen des Bundessicherheitsrats vor- und nachbereitet. Wegen verfassungsrechtlicher Schranken sollten gemeinsame Bund-Länder-Ansätze auch auf operativer Ebene prozessorientiert und nicht durch hierarchisierte Unterstellungsverhältnisse umgesetzt werden. Auf diese Weise können schwierige und langwierige gesetzliche Änderungen vermieden werden. Eine solche Kooperation und Koordination im Bund-Länder-Verhältnis kann allerdings nur gelingen, wenn die gemeinsame Verantwortung ernst genommen wird und der politische Willen zur Zusammenarbeit und zur Entwicklung gemeinsamer Zielvorstellungen besteht.

Im Folgenden werden erste Vorschläge gemacht, wie diese Zusammenarbeit künftig organisiert werden könnte. Die besondere Herausforderung besteht darin, sowohl die föderale Aufgaben- und Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern als auch die ressortspezifischen Belange der verschiedenen Bundesministerien so zu integrieren, dass fachliche Abstimmungen und integrierte Planungen möglich sind, ohne dass rechtliche Schranken überschritten und erforderliche Kontrollen (insbesondere die parlamentarische) und gesetzlich verankerte Weisungsbefugnisse faktisch ausgehebelt werden. Im Ergebnis könnte dies durch ein »Gemeinsames Sicherheitszentrum« gewährleistet werden, das in gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Ländern vom Bundessicherheitsrat geleitet wird und in dem sowohl operative Fragen der Verschränkung von innerer und äußerer Sicherheit behandelt als auch abgestimmte Strategien konzipiert werden. Um den Aufbau eines solchen Zentrums überschaubar zu halten und die bereits bestehenden Strukturen im Bereich der inneren Sicherheit zu erhalten, könnten die erforderlichen Veränderungen in **zwei Phasen** bzw. Teilprojekten realisiert werden, die im Folgenden kurz skizziert werden.

Da im Bereich der äußeren Sicherheit noch keine permanenten Kooperationsstrukturen bestehen, wäre der Aufbau eines dem Bundessicherheitsrat zugeordneten »Lage- und Planungszentrums« **als erste Phase** ein erster und vorrangiger Schritt. Dieses Zentrum entspräche Vorschlägen der Bundesregierung, die bereits im Weißbuch 2016 angelegt sind, aber nicht weiter präzisiert wurden. Es sollte in der Trägerschaft des Bundessicherheitsrats liegen, da die Sicherheitskonzepte und Planungen der Ressorts innerhalb der

Bundesregierung intensiver miteinander abgestimmt werden müssten, als es von den bisherigen Ad-hoc-Verfahren wie etwa Ressortbesprechungen gewährleistet werden kann.

Das Zentrum sollte zwei Aufgabenschwerpunkte haben und entsprechend in zwei Arbeitsbereichen organisiert sein: zum einen für den umfassenden Informationsaustausch und die Erstellung von Lageanalysen sowie zum anderen für die abgestimmte Planung im Vorfeld von konkreten Maßnahmen und Operationen. Die multilateralen Ebenen müssen dabei stets mit bedacht werden, sowohl mit Blick auf die deutsche Positionierung etwa in UN-, NATO-, OSZE- und EU-Gremien als auch für die notwendige Verzahnung nationaler Planungen mit den zivil-militärischen Planungen der entsprechenden internationalen Stäbe.

Dieses »Lage- und Planungszentrum« für die äußere Sicherheit sollte vor allem bei der Vorbereitung und Begleitung von deutschen zivil-militärischen Auslandsmissionen bzw. Einsätzen eine zentrale Rolle übernehmen. Das Personal des Zentrums sollte aus den nachgeordneten Bereichen der Ministerien im Bundessicherheitsrat, wie etwa dem Einsatzführungskommando und dem Kommando Strategische Aufklärung der Bundeswehr, dem Leitungsbereich der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesnachrichtendienst aber auch aus spezifischen Einrichtungen wie dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze entsandt werden. Bei den Ministerien ohne geeignete nachgeordnete Bereiche könnten Experten aus der Arbeitsebene dieser Ressorts entsandt werden.

Dieses »Lage- und Planungszentrum« für die äußere Sicherheit auf Ebene der Bundesregierung sollte in einer **zweiten Phase** mit den bereits existierenden »Informationsplattformen« der Inneren Sicherheit, GTAZ und GETZ, zu einem »Gemeinsamen Sicherheitszentrum« zusammen geführt werden. GTAZ und GETZ, in denen bereits fast alle der zu beteiligenden Behörden vertreten sind und somit bereits mehrjährige Erfahrungen mit dem Informationsaustausch und der gemeinsamen Lagebewertung vorhanden sind, sollten dazu an einem Ort (Berlin) zusammengelegt und fachlich integriert werden. Gleichzeitig sollte dieses Zentrum um weitere Sachgebiete ergänzt werden, die auch Schnittstellen zur äußeren Sicherheit haben (so etwa internationale Schleuser- und Cyberkriminalität). Die Zusammenlegung von GTAZ und GETZ entspräche im Übrigen einer Forderung der Innenministerkonferenz, die diese bereits bei der Einrichtung des GETZ erhoben hatte. Eine grundsätzliche Veränderung der bisherigen Trägerstruktur wäre für das neue Zentrum nicht erforderlich. In dieser Phase sollte der Bundessicherheitsrat die politisch-strategische Lenkung des »Gemeinsamen Sicherheitszentrums« übernehmen. Aber auch unabhängig davon, ob es bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich gelingt, sich auf den um Ländervertreter_innen erweiterten Bundessicherheitsrat als gemeinsames höchstes Leitungsgremium zu verständigen, könnten zumindest die Struktur und die Formen der Zusammenarbeit dieses »Gemeinsamen Sicherheitszentrums« durch ein entsprechendes Abkommen zwischen allen Beteiligten festgeschrieben werden. Im Hinblick auf gemeinsame Lageanalysen und Planungen sollten

die Formen der Zusammenarbeit flexibel, etwa in lage- und projektbezogen gemischten Task Forces oder Arbeitsgruppen angegangen und getestet werden.

Mit der organisatorischen Zusammenführung der Zentren für die innere und die äußere Sicherheit werden allerdings nicht nur fachliche, sondern auch organisationskulturelle und gegebenenfalls auch rechtliche Fragen aufgeworfen werden, die sich heute noch nicht genau bestimmen lassen. Es ist also eine Phase der »Einübung« erforderlich, in der beispielsweise Verfahren der Lageanalyse abgeglichen und gemeinsame Planübungen durchgeführt werden sollten. In jedem Fall wäre in den bisherigen Zentren GTAZ und GETZ eine erweiterte personelle Zusammensetzung sinnvoll, denn es käme in den neuen Aufgabenbereichen (wie abgestimmte Lagebewertung und Planung) weniger auf die vollständige Vertretung aller einzelnen Behörden (insbesondere aller Länder) als vielmehr auf die Gewinnung und gegebenenfalls Abordnung von Mitarbeiter_innen an, die für strategische und konzeptionelle Analysen und Empfehlungen besonders geeignet sind. Auch vor dem Hintergrund der eingeleiteten Neugestaltung der polizeilichen Informationsarchitektur (Polizei 2020) und der bereits erfolgten Umsetzung eines neuen nachrichtendienstlichen Informationssystems NADIS-WN (»Wissensnetz«) im Verbund der Verfassungsschutzbehörden erscheint es ohnehin sinnvoll, die zentrale Funktion des »Gemeinsamen Sicherheitszentrums« künftig weniger im bloßen Informationsaustausch als vielmehr in der gemeinsamen Bewertung von Lagebildern und der Abstimmung von Handlungsoptionen zu sehen.

Für diese neuen Koordinierungsprozesse bzw. Einrichtungen muss auch die parlamentarische Kontrolle so angepasst werden, dass die Kontrollrechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente auf dem bisherigen Niveau erhalten bleiben. Da das »Gemeinsame Sicherheitszentrum« keine eigenen operativen Kompetenzen haben würde, geht es an dieser Stelle nicht um einen möglichen »Parlamentsvorbehalt« gegenüber Einsätzen der Bundeswehr, sondern vor allem um Inhalte und Formen der Informationsgewinnung und des Informationsaustauschs sowie der darauf basierenden Lagebewertungen und Handlungsempfehlungen. Die Kontrollrechte lägen weiterhin bei den bestehenden parlamentarischen Gremien bzw. Ausschüssen der einzelnen Parlamente. Ob es ein zusätzliches Kontrollgremium eigens für das neue Sicherheitszentrum geben sollte, wäre auch von diesen zu entscheiden.

6 NATIONALE UND MULTILATERALE VERSCHRÄNKUNG AM BEISPIEL DER EU

Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik ist in internationale Organisationen wie die EU, die NATO, die OSZE und die UN eingebunden, ein Sachverhalt, der im Allgemeinen als Staatsraison gilt. Dies erfordert einen Austausch bis hin zu einer Verzahnung der nationalen Sicherheitsanalysen und Planungsprozesse mit denen der jeweils agierenden internationalen Organisationen bzw. der in dem jeweiligen Rahmen agierenden Staaten. Von besonderer Bedeutung ist dabei neben der NATO die EU. Die vor allem von Deutschland

geförderte Ambition, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einer Europäischen Verteidigungsunion weiterzuentwickeln, erhöht den Abstimmungsbedarf der nationalen mit der multinationalen Ebene. Dabei wäre es falsch, der EU, deren Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf absehbare Zeit zwischen den nationalen Regierungen abgestimmt werden muss, die Analyse- und Planungsarbeit weitgehend zu überlassen und am Ende lediglich Ressourcen für Aktionen der EU bereitzustellen. Die Bundesregierung sollte durch eine rechtzeitige Positionierung in den EU-Gremien Einfluss nehmen, und durch profunde eigene Beiträge im Rahmen von Lageanalysen und Früherkennung Impulse im Kreis der Partner setzen. Dies gilt besonders für die Vorbereitung, Planung und Durchführung ziviler und militärischer Missionen und Operationen der EU, an denen sich Deutschland beteiligt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Arbeitsprozesse in den oben beschriebenen nationalen Kooperationsstrukturen zeitlich und inhaltlich mit den Prozessen in der EU abgestimmt werden. Dies würde zum Beispiel erfordern, dass wichtige sicherheitspolitische Weisungen an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU sachgerecht in den oben vorgeschlagenen Kooperationsstrukturen unter der Ägide des Bundessicherheitsrats abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die EU noch weit davon entfernt ist, die für ihre sicherheitspolitischen Strategien und Aktionen erforderlichen Informationen und Lageanalysen durch eigens für die EU eingerichtete (Sicherheits-) Behörden zu erheben und auf dieser Basis Lagebewertungen und Handlungskonzepte zu entwickeln. Dies gilt sowohl für den Bereich der äußeren als auch der inneren Sicherheit – wobei allerdings zu fragen ist, in welchem Umfang entsprechende Kompetenzen und Ressourcen der EU überhaupt wünschenswert sind.

Im Bereich der Polizei gibt es eine kontinuierliche Entwicklung hin zu einem geregelten Informationsaustausch und einer engeren Abstimmung der Zusammenarbeit bis hin zu gemeinsamen Operationen, die bereits vor mehreren Jahrzehnten einsetzte. Dies gilt sowohl für die Schaffung der EU-rechtlichen Grundlagen (vor allem durch die Verträge von Maastricht und Lissabon) als auch für die praktische Umsetzung der entsprechenden Optionen (teils im Rahmen der Schengener Übereinkommen). Inzwischen gibt es eine Reihe von »Agenturen« der EU zu verschiedenen Aufgaben im Sicherheits- und Justizbereich.¹

Augenfällig sind dagegen die sicherheitspolitischen Defizite der EU im Bereich der Nachrichtendienste, für deren Zusammenarbeit eine entsprechende Rechts- bzw. Legitimationsgrundlage fehlt. Stattdessen wird in Artikel 73 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf das (selbstverständliche!) Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten hingewiesen, in diesem

¹ Siehe hierzu Thiel, Markus (2019): Über alle Grenzen hinweg – Entwicklung, Stand und Bedeutung der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa, in: *Deutsche Polizei*, 5/2019, S. 4 ff.

Feld untereinander und in eigener Verantwortung zu kooperieren. Eine zwingende Begründung für dieses nachrichtendienstliche Defizit der EU gibt es jedoch nicht. Dass es sich um eine Angelegenheit der »nationalen Sicherheit« handle, die in die alleinige Verantwortung der Mitgliedsstaaten falle, diese Begründung wird angesichts der tatsächlichen »informellen« Zusammenarbeit (beginnend mit dem Berner Club und später der Counter Terrorism Group) und der Betonung gemeinsamer Interessen etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung jedenfalls zunehmend weniger plausibel.

Überfällig bleiben angemessene Möglichkeiten einer parlamentarischen und auch öffentlichen Kontrolle dieser mehr oder weniger informellen Formen der Zusammenarbeit.

Es geht an dieser Stelle nicht darum, den Sinn und die möglichen Rechtsgrundlagen eines »Europäischen Nachrichtendienstes« zu erörtern. Zumal das Beispiel Europol zeigt, dass es ein langer Weg von der ersten in einem Vertrag bekundeten Absicht bis zu einer handlungsstarken Behörde ist. Wir wollen vielmehr darauf hinweisen, wie die Mechanismen zum Austausch von Informationen und zur Abstimmung gemeinsamer Lagebilder verbessert werden könnten. Zumindest für diese Mechanismen und Einrichtungen (gemeinsame Dateien, Lagezentren und strategische Planung) sollte jedoch eine europäische Rechtsgrundlage geschaffen werden, die auch entsprechende Kontrollbefugnisse umfasst.²

Die für ihre Arbeit erforderlichen nachrichtendienstlichen Informationen könnte die EU auf folgenden Wegen gewinnen: eigene operative nachrichtendienstliche Tätigkeiten (menschliche Quellen, Überwachung der Telekommunikation und der sozialen Medien usw.), Übermittlung solcher Primärinformationen durch andere Dienste (insbesondere der EU-Mitgliedsstaaten, aber beispielsweise auch durch US-Dienste), Übermittlung von Auswertungsberichten (in denen als vertraulich eingestufte Primärinformationen nicht mehr im Detail erkennbar sind) durch andere Dienste oder auch durch Ministerien. Zudem kann sich die EU auf eine Vielzahl »offener« Erkenntnisse aus der Presse oder anderen Quellen – inklusive der eigenen Vertretungen – stützen

Mangels eigener operativer Befugnisse und aufgrund bestehender Übermittlungsschranken speist sich das Erkenntnisaufkommen der zuständigen EU-Einrichtungen derzeit vor allem aus offenen Quellen und den genannten Auswertungs- und Lageberichten der Mitgliedsstaaten. Auf dieser

Basis werden dann zusammenfassende und EU-übergreifende Berichte erstellt und an die Einzelstaaten bzw. deren Nachrichtendienste versandt. Diese Berichte geben einen hilfreichen Überblick über die jeweilige Thematik, der gesamte Erstellungsprozess führt aber zu einem Zeitverzug, sodass sie für aktuell erforderliche Entscheidungen kaum Mehrwert liefern.

Um den Bedarf an nachrichtendienstlichen Informationen und die entsprechenden Abstimmungsprozesse für und innerhalb der EU zu optimieren, sind dagegen zwei Ebenen bzw. Funktionen der Zusammenarbeit erforderlich: einerseits ein aktueller und auf konkrete Ereignisse und Operationen bezogener Informationsaustausch und andererseits eine auf breiteren Analysen basierende strategische Planung für die Sicherheitspolitik. Notwendig ist zudem ein rechtlich und faktisch gut geregelter und ständiger Austausch zwischen den nachrichtendienstlichen und anderen sicherheitsrelevanten Akteuren (nicht nur der Polizei) innerhalb der EU.

Faktisch wurden bereits erste Schritte in diese Richtung unternommen, so wurden das EU Intelligence Analysis Center, das die oben genannten Auswertungen und Berichte erstellt, und das Intelligence Directorate des EU-Militärstabs, das militärische Lageanalysen erstellt, in der Single Intelligence Analysis Capacity zusammengeführt; sie sind seit 2011 Teil des Europäischen Auswärtigen Dienstes. Zu diesem gehört auch das Satellitenzentrum der EU.

Vor allem wegen der hohen Priorität der Terrorismusbekämpfung wurde parallel dazu im Aufgabenfeld der Polizei die »originäre« EU-Einrichtung Europol mit weiteren Aufgaben und Befugnissen betraut. Spätestens mit der Schaffung des European Counter Terrorism Center 2016 und der Errichtung einschlägiger Dateien wurde Europol faktisch auch zu einer wichtigen Schnittstelle für das polizeiliche und nachrichtendienstliche Informationsaufkommen.

Insgesamt gibt es auf europäischer Ebene also eine Vielzahl von Akteuren, die sich in unterschiedlichen Zusammensetzungen und mit unterschiedlichen Befugnissen und institutionellen Anbindungen mit Fragen der inneren und der äußeren Sicherheit befassen. Vor diesem Hintergrund sollte es nicht nur möglich, sondern aus Gründen einer Erweiterung und Systematisierung des Informationsaustauschs sowie einer größeren Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit geboten sein, bei der EU ein behördenübergreifendes Sicherheitszentrum einzurichten, in dem alle wichtigen Informationsträger und Handelnde ständig präsent sind. Es sollte sowohl als Kontakt- und Austauschplattform für aktuelle Ereignisse fungieren als auch strategisch ausgerichtete Analysen und Empfehlungen erarbeiten. Zudem sollte die nahezu ausschließliche Fokussierung auf den islamistisch motivierten Terrorismus aufgegeben und das Themenfeld auch auf andere Bereiche politischer Gewalt (etwa des international vernetzten Rechtsextremismus) und weitere übergreifende Gefahren wie etwa Cyberangriffe und Cyberkriminalität erweitert werden.

² Einen Überblick zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen auf EU-Ebene bieten: Bossong, Raphael (2018): Die nachrichtendienstlichen Schnittstellen der EU-Sicherheitspolitik, in: *SWP-Aktuell*, Nr. 66, November 2018; Seyfried, Pia Philippa (2017): Ein europäischer Nachrichtendienst? Möglichkeiten und Grenzen nachrichtendienstlicher Kooperation auf EU-Ebene, Arbeitspapier Sicherheitspolitik, Nr. 20/2017, Bundesakademie für Sicherheitspolitik; Hinweise auf Defizite im Bereich der EU und auch Anregungen zum engeren Informationsaustausch unter Einbeziehung der Landesbehörden für Verfassungsschutz finden sich bei Murck, Manfred (2009): Die Rolle der Landesbehörden für Verfassungsschutz bei der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste in Europa, in: Thomas Jäger/Anna Daun (Hrsg.): *Geheimdienste in Europa – Transformation, Kooperation und Kontrolle*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften: 182 ff.

Für das anvisierte »Gemeinsame Sicherheitszentrum« in Deutschland wäre ein funktional vergleichbares Zentrum auf EU-Ebene ein optimaler Kooperationspartner. Über diesen Mechanismus wären zudem die Informationen und Informationsbedarfe der deutschen Landesbehörden repräsentiert.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass Streitkräfteplanungsentscheidungen im Hinblick auf die etwas enger werdende EU-interne Abstimmung zur Streitkräfteentwicklung, insbesondere die Permanent Structured Cooperation, in der Ressortverantwortung des Verteidigungsministeriums in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt bleiben sollten. Allerdings könnten im »Gemeinsamen Sicherheitszentrum« erarbeitete Analysen Hinweise auf den künftigen Bedarf militärischer Fähigkeiten liefern. Dies gilt ebenso für Anforderungen an die künftige Fähigkeitsentwicklung für Polizeikräfte.

7 SCHLUSSBEMERKUNG

Unsere Vorschläge zur organisatorischen Ausgestaltung und zur politisch-administrativen Einbindung des »Gemeinsamen Sicherheitszentrums«, das innere und äußere Sicherheit verbindet, lassen sich – analog zu GTAZ und GETZ – ohne Gesetzesänderungen umsetzen. Damit wären auch keine außergewöhnlich hohen Kosten verbunden, nimmt man andere aktuell geplante Aufstockungen in der inneren und äußeren Sicherheit zum Maßstab. Erforderlich ist vielmehr der politi-

sche Wille zum Konsens. Aufgrund des Prozessansatzes dieser Vorschläge würde die operative Verantwortung bei der Durchführung von abgestimmten Maßnahmen und Operationen – wie bisher – bei den jeweils zuständigen Ressorts des Bundes bzw. bei den Landesregierungen bleiben. Allerdings bedarf es der permanenten informationellen Rückkoppelung der Lageentwicklung in laufenden Missionen und Einsätzen mit dem »Gemeinsamen Sicherheitszentrum« und dem Bundessicherheitsrat.

Der diesen Vorschlägen zugrunde liegende Prozessansatz kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Akteure sich einigen können und sich an die vereinbarten Grundsätze und Zielvorgaben halten. Unter anderem die Lehren aus dem »Fall Amri« zeigen, dass ein höheres Maß an Verbindlichkeit und fortlaufender Überprüfung bei der Durchführung operativer Maßnahmen erreicht werden muss. Die im GTAZ angesiedelte Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch könnte ein Modell für weitere Entwicklungen in dieser Richtung sein.

Die engere Verzahnung von innerer und äußerer Sicherheit bleibt eine für Deutschland nicht leicht und nur schrittweise zu bewältigende Herausforderung. Die aktuellen und viele der absehbaren künftigen Sicherheitsrisiken erfordern es, sich dieser Herausforderung gemeinsam zu stellen.

ÜBER DIE AUTOREN

Helmut W. Ganser ist Brigadegeneral a. D. Der Diplom-Psychologe und Diplom-Politologe hat unter anderem im militärpolitischen Bereich des Verteidigungsministeriums in Berlin sowie in den deutschen diplomatischen Vertretungen bei der UN in New York und bei der NATO in Brüssel gearbeitet.

Dr. Manfred Murck ist Senatsdirektor a. D. Der Soziologe war unter anderem Leiter des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Polizei-Führungsakademie (jetzt Deutsche Hochschule der Polizei) in Münster-Hiltrup und Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg.

IMPRESSUM

Friedrich-Ebert-Stiftung | Internationale Politikanalyse
Hiroshimastr. 28 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Dr. Michael Bröning | Referatsleiter Internationale
Politikanalyse

Redaktion:
Marius Müller-Hennig | Referent für Europäische Außen-
und Sicherheitspolitik
Redaktionsassistent: Sabine Dörfler

Tel.: ++49-30-269-35-7706 | Fax: ++49-30-269-35-9248
www.fes.de/ipa

Bestellungen/Kontakt:
info.ipa@fes.de

Eine gewerbliche Nutzung der von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

INNERE UND ÄUSSERE SICHERHEIT

Den Anspruch des »Comprehensive Approach« einlösen



Fast alle sicherheitspolitischen Risiken und Bedrohungen umfassen sowohl Aspekte der inneren als auch der äußeren Sicherheit. Dies erfordert eine zielführende, integrierte Zusammenarbeit der relevanten Dienststellen und Akteure auf Bundes- und Landesebene. Hierzu sind neue institutionalisierte Prozesse und Strukturen erforderlich.



Im Bereich der Inneren Sicherheit ist die integrale Perspektive auf politisch motivierte Sicherheitsgefährdungen durch die Einrichtung der Abwehrzentren »Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum« (GTAZ) und »Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum« (GETZ) erfolgreich gestärkt worden. Bei der äußeren Sicherheit fehlt diese Perspektive noch, vor allem bei der Lagebewertung, Vorbereitung

und Durchführung von zivil-militärischen Einsätzen. Es gibt noch keinen institutionellen Ort, an dem eine ressortgemeinsame Abstimmung auf Bundesebene stattfinden kann und bei der die Akteure der inneren Sicherheit aus den Bundesländern eingebunden werden.



Es sollten daher neue Verfahren und Strukturen für die Koordinierung im Bereich der äußeren Sicherheit eingerichtet werden. Diese sollten, so der Vorschlag, zusammen mit GTAZ und GETZ in einem neu zu schaffenden »Gemeinsamen Sicherheitszentrum« gebündelt werden, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben infrage zu stellen. Diese Gesamtstruktur sollte unter einem politisch-administrativen Dach stehen, das die politisch-strategischen Entscheidungen koordiniert und vorgibt. Es bietet sich an, hierfür den

Bundessicherheitsrat in Anspruch zu nehmen und dessen Aufgabenstellung und Zusammensetzung (Einbeziehung von Ländervertreter_innen) zu erweitern.



Die vor allem von Deutschland geförderte Ambition einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion erhöht den Abstimmungsbedarf der nationalen mit der multilateralen Ebene. Dies gilt grundsätzlich auch für viele Fragen der inneren Sicherheit. Das vorgeschlagene »Gemeinsame Sicherheitszentrum« könnte die deutschen Positionierungen in den internationalen Organisationen EU, NATO, UN und OSZE inhaltlich fundieren, ohne dass die Zuständigkeit und Verantwortung der Bundesregierung bzw. ihrer jeweils zuständigen Ressorts beeinträchtigt wird.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie hier:
[www.fes.de/stiftung/internationale Arbeit](http://www.fes.de/stiftung/internationale_Arbeit)